

Schulordnung gemäß Beschluss der Gesamtkonferenz vom 04.11.2014

1. Unterrichtsrahmen

- 1.1 Die Hochtaunusschule ist während der Unterrichtszeit von Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr, am Freitag von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet. Die Aufsicht durch Lehrkräfte beginnt um 7:45 Uhr.
- 1.2 Die erste Unterrichtsstunde beginnt um 8:00 Uhr. Der Vormittagsunterricht endet spätestens um 13:10 Uhr. Der Nachmittagsunterricht beginnt um 13:30 Uhr.
- 1.3 Pausenzeiten sind von 9:30 - 9:50 Uhr, 11:20 - 11:40 Uhr, 13:10 - 13:30 Uhr und gegebenenfalls von 15:00 Uhr bis 15:20 Uhr.
- 1.4 Erscheint die Lehrerin oder der Lehrer nicht zum Unterrichtsbeginn, so benachrichtigt eine Schülerin oder ein Schüler der Klasse spätestens nach zehn Minuten das Sekretariat.
- 1.5 Kraft- und Zweiradfahrzeuge sind auf den schuleigenen Parkplätzen, Fahrräder auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abzustellen. Der Parkplatz für Schülerinnen und Schüler befindet sich hinter den Sporthallen. Für entwendete oder beschädigte Fahrzeuge übernimmt der Schulträger keine Haftung.
- 1.6 Nach Unterrichtsschluss ist der Aufenthalt in der Schule und auf dem Schulgelände nur mit Genehmigung der Schulleitung oder nach Absprache mit einer Lehrkraft möglich.

2. Grundlagen erfolgreichen Lernens

- 2.1 Wir erscheinen regelmäßig und pünktlich zum Unterricht. Während des Unterrichts vermeiden wir das Verlassen des Unterrichtsraums.
- 2.2 Die Schülerinnen und Schüler verhalten sich im Unterricht so engagiert und aufmerksam, dass sie den größtmöglichen Lernerfolg erzielen. Sie sind mitverantwortlich für eine förderliche Unterrichtsatmosphäre und den Fortgang des Lernprozesses.
- 2.3 Kann eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus einem anderen Grund die Schule nicht besuchen, so ist eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin bzw. des volljährigen Schülers erforderlich, die Anfang und Ende des Fehlens angibt und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer bzw. der Tutorin oder dem Tutor abzugeben ist. Bei längerer Krankheit ist die Entschuldigung unverzüglich an die Schule zu schicken. Bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern muss der Ausbildungsbetrieb die Entschuldigung abgezeichnet haben.
- 2.4 Soll eine Schülerin oder ein Schüler aus wichtigem Grund vom Unterricht beurlaubt werden, so muss ein schriftlicher Antrag so rechtzeitig eingereicht werden, dass er noch vor dem Beurlaubungstermin genehmigt oder abgelehnt werden kann. Die Entscheidung darüber trifft für bis zu zwei Unterrichtstage im Schuljahr die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, für bis zu fünf Tagen der Schulleiter und darüber hinaus das Staatliche Schulamt. Die jeweilige Zuständigkeit bestimmt auch die Antragsfrist, im Falle des Staatlichen Schulamts müssen mindestens drei Wochen eingehalten werden.

Besichtigungen und Studienfahrten sind besondere Unterrichtsveranstaltungen, von denen nur im Falle von Krankheit oder auf Antrag mit triftigem Grund Befreiung gewährt werden kann.

3. Gegenseitige Rücksichtnahme

- 3.1 Wir nehmen Rücksicht auf andere und unterlassen alles, was uns und andere gefährden kann.

Gegenstände, die dazu dienen, andere zu verletzen, Ruhe und Ordnung zu stören oder Sachen zu beschädigen, dürfen nicht mitgeführt werden. Die Lehrkräfte sind gehalten, solche Gegenstände abzunehmen. Sie können frühestens am Ende des Unterrichtstages wieder ausgehändigt werden. Auch größere Geldbeträge und Wertsachen sollten nicht mit in die Schule gebracht werden.

- 3.2 Das Betreiben von elektronischen Geräten, die nicht für den Unterricht benötigt werden, ist während des Unterrichts nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden in Punkt 3.1 dieser Schulordnung geregelt.
- 3.3 Die Nutzungsordnung für EDV-Einrichtungen an der Hochtaunusschule, die wegen ihres Umfangs und Bedeutung gesondert geregelt wurde, ist integraler Bestandteil dieser Schulordnung.
- 3.4 In den Pausen halten sich die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof oder im Forum auf. Der Aufenthalt in Unterrichtsräumen, in den Fluren, auf der Galerie und Treppen ist während der Pausen nicht zulässig. Wir werfen keine Gegenstände, auch keine Schneebälle und spucken nicht auf dem Schulgelände aus. Wir sorgen dafür, dass das Schulgelände sauber bleibt und nehmen dazu auch klassenweise an den Reinigungsdiensten teil.
- 3.5 Wir essen und trinken nur im Pausenbereich. Das Trinken von Mineralwasser ist während des Unterrichts erlaubt, aber nur an Arbeitsplätzen, die nicht mit technischen Geräten ausgestattet sind.
- 3.6 Rauchen ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände gemäß Hessisches Schulgesetz (§3 Abs. 9) nicht gestattet.
- 3.7 Vor und nach dem Unterricht sowie während der Pausen halten wir die Unterrichtsräume und die Rauchabschnittstüren in den Fluren geschlossen.

Wir sind für die Sauberkeit und Ordnung in den Unterrichtsräumen verantwortlich. Spätestens nach Unterrichtsende beseitigen wir Abfälle und groben Schmutz, rücken die Stühle an die Tische bzw. stuhlen auf, wischen die Tafel und schalten das Licht aus.

- 3.8 Der Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln ist während der Schulzeit untersagt. Zur Schulzeit gehören auch alle Pausen.
- 3.9 Schulfremde dürfen sich auf dem Schulgelände und im Gebäude der Hochtaunusschule nur mit Genehmigung der Schulleitung oder nach Absprache mit einer Lehrkraft aufhalten. Schülerinnen und Schüler unterrichten Freunde oder Bekannte, dass Besuche in der Schule nicht erlaubt sind. Sie tragen insofern eine Mitverantwortung zur Einhaltung dieser Regelung.

4. Sicherheit in der Hochtaunusschule

- 4.1 Für Katastrophenfälle gelten die besonderen Fluchtwegepläne mit Verhaltensregeln für den Not- und Brandfall. Diese Pläne hängen im Eingangsbereich, im Forum und Obergeschoss an markanten Stellen aus. Alle Mitglieder der Schulgemeinde sind aufgefordert, sich damit vertraut zu machen.

Wir leisten den Anweisungen bei Alarmproben und im Ernstfall unbedingt Folge.

4.2 Wir melden Unfälle in der Schule, auf dem Schulweg und bei Schulveranstaltungen umgehend der Verwaltung.

5. Verloren und gefunden

Wir geben Fundsachen umgehend im Sekretariat ab. Dort zeigen wir auch den Verlust von Privatsachen an.

6. Gemeinsame Verpflichtung

Uns, den Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern sowie Bediensteten der Hochtaunusschule ist bewusst, dass Verstöße gegen die Schulordnung oder Anordnungen dazu befugter Personen entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen. Verstöße gegen die Nutzungsordnung für EDV-Einrichtungen an der Hochtaunusschule haben den befristeten bis dauerhaften Ausschluss von der Nutzung dieser schuleigenen Einrichtungen zur Folge. Darüber hinaus kann dieses Fehlverhalten auch Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Schulverweis nach sich ziehen. Genauso kommen für Schülerinnen und Schüler pädagogische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen auch dann zum Tragen, wenn Konflikte nicht aufgelöst werden können.

Wir, die Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Bediensteten der Hochtaunusschule, verpflichten uns, die Schulordnung und die Nutzungsordnung für EDV-Einrichtungen an der Hochtaunusschule einzuhalten, um ein für alle angenehmes und erfolgreiches Lernklima, die pflegliche Behandlung der Einrichtung der Hochtaunusschule und den geordneten Ablauf des Schulalltags zu gewährleisten.

Bei der Einschulung findet eine Besprechung über die Schulordnung und Nutzungsordnung für EDV-Einrichtungen an der Hochtaunusschule durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer statt.

Oberursel, 27.06.2017 gez. Dr. Büchele
Schulleiter